Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(27.2.1978) Drucksache 9/399

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / 399 S
27. 02. 78

Mitteilung des Senats

Ortsgesetz über die Verlängerung des 55. Ortsgesetzes über eine Veränderungssperre für das Gebiet zwischen Bauernstraße (einschließlich), Ostertorsteinweg, Wulwesstraße und Beim Steinernen Kreuz (einschließlich)

Die Stadtbürgerschaft hat am 26. Mai 1977 das 55. Ortsgesetz über eine Veränderungssperre nach dem Bundesbaugesetz für das Gebiet zwischen Bauernstraße (einschließlich), Ostertorsteinweg, Wulwesstraße und Beim Steinernen Kreuz (einschließlich) beschlossen. Dieser Beschluß ist im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 38, Seite 237, ausgegeben am 22. Juni 1977, bekanntgemacht worden.

Für das Grundstück Ostertorsteinweg 20 liegt ein Baugesuch für den Umbau eines Ladengeschäftes zu einer Bar vor. Dieses Bauvorhaben widerspricht den geplanten Festsetzungen, die die Ausweisung einer Zone entlang des Ostertorsteinweges als Kerngebiet u. a. mit der Einschränkung vorsieht, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten nicht zuzulassen.

Damit im Planbereich keine die Durchführung der Planung erschwerenden baulichen Anlagen geschaffen werden, ist die angegebene Veränderungssperre beschlossen worden. Diese Veränderungssperre läuft im Juli 1978 aus, weil auf die Zweijahresfrist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung des Baugesuchs abgelaufene Zeitraum gemäß § 17 Bundesbaugesetz anzurechnen ist.

Da mit Sicherheit anzunehmen ist, daß der im Verfahren befindliche Bebauungsplan 1088 für das Gebiet zwischen Bauernstraße (einschließlich), Ostertorsteinweg, Wulwesstraße und Beim Steinernen Kreuz (einschließlich) bis zum Auslaufen der Veränderungssperre nicht zur Rechtsverbindlichkeit gebracht werden kann, wird es deshalb für notwendig erachtet, das 55. Ortsgesetz über eine Veränderungssperre nach dem Bundesbaugesetz gemäß § 17 Abs. 1 BBauG um ein Jahr zu verlängern.

Der Senat bittet die Stadtbürgerschaft, das folgende Ortsgesetz, dem die Deputation für Bau und Raumordnung am 9. Februar 1978 zugestimmt hat, **gemäß Artikel 99 der Landesverfassung als dringlich zu behandeln und zu beschließen.** Die dringliche Behandlung ist geboten, um sicherzustellen, daß bis zum Ablauf der Veränderungssperre dieses Ortsgesetz rechtsverbindlich werden kann.

Ortsgesetz über die Verlängerung des 55. Ortsgesetzes über eine Veränderungssperre für das Gebiet zwischen Bauernstraße (einschließlich), Ostertorsteinweg, Wulwesstraße und Beim Steinernen Kreuz (einschließlich)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft aufgrund des § 16 Abs. 1 und des § 17 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Verlängerung der Veränderungssperre

Die Geltungsdauer des zur Sicherung der Planung beschlossenen 55. Ortsgesetzes über eine Veränderungssperre nach dem Bundesbaugesetz für das Gebiet zwischen Bauernstraße (einschließlich), Ostertorsteinweg, Wulwesstraße und Beim Steinernen Kreuz (einschließlich) vom 31. Mai 1977 (Brem.ABl. S. 237) wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Druck: Hans Krohn, Bremen